

AI

Hauptausschuß

Protokoll

50. Sitzung (nicht öffentlich)

8. Juni 1988

Düsseldorf - Haus des Landtags

9.30 Uhr bis 9.50 Uhr
(vor dem Plenum)

Vorsitzender: Abg. Dr. Farthmann (SPD)

Stenograph: Hezel

Verhandlungspunkte, Beschlüsse und Ergebnisse:

- 1 Gesetz zur Änderung des Bannmeilengesetzes des Landtags Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD,
der Fraktion der CDU und
der Fraktion der F.D.P.

Drucksache 10/3173

Der Hauptausschuß billigt den Gesetzentwurf einstimmig in der Fassung der Drucksache.

Der Berichterstatter wird gebeten, im Plenum darauf hinzuweisen, daß nach übereinstimmender Auffassung des Ausschusses Ausnahmen nach § 1 Abs. 2 des Bannmeilengesetzes nur vor einer Versammlung zugelassen werden können.

Berichterstatter: Abg. Dr. Klose (CDU)

Hauptausschuß
50. Sitzung

08.06.1988
hz-sz

- 2 Wahl des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales in den
Aufsichtsrat der Bergbau AG Westfalen
hier: Genehmigung gemäß Art. 64 Abs. 3 LV

Die Annahme der Wahl als Arbeitnehmervertreter in den
Aufsichtsrat der Bergbau AG Westfalen durch den Arbeits-
und Sozialminister wird vom Hauptausschuß einstimmig nach
Art. 64 Abs. 3 Satz 1 LV genehmigt.

Nächste Sitzung: Donnerstag, 23. Juni 1988, 10.00 Uhr (ganztägig)

Die Tagesordnung wird noch bekanntgegeben.

Erforderlichenfalls soll die Sitzung am Freitag,
24. Juni 1988, vormittags zu Ende geführt
werden.

Hauptausschuß
50. Sitzung

08.06.1988
hz-sz

Aus der Diskussion

Zu 1: Gesetz zur Änderung des Bannmeilengesetzes des Landtags
Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD,
der Fraktion der CDU und
der Fraktion der F.D.P.

Drucksache 10/3173

Aus der Anlage zu dem Gesetzentwurf hat Abg. Hardt (CDU) entnommen, daß der Bürgersteig vor dem Landtag entgegen bisheriger Praxis außerhalb der Bannmeile liegen solle. Es frage sich, ob das im Blick auf mögliche Demonstrationen hingenommen werden könne und weshalb nicht die gesamte Fahrbahn in die Bannmeile einbezogen worden sei. - Hierauf erwidert Abg. Dr. Worms (CDU), bei der Ortsbesichtigung habe er den Eindruck gewonnen, daß die räumliche Abgrenzung der Bannmeile ausreichend sei. Von dem bei normalen Wasserstand begehbaren Fußweg am Rheinufer sei das neue Landtagsgebäude durch eine hohe Mauer abgeschirmt. Deshalb sei darauf verzichtet worden, die Bannmeile bis zur Strommitte des Rheins auszudehnen. -

Zu § 1 Abs. 2 des geltenden Bannmeilengesetzes, das von dem vorgelegten Entwurf nicht berührt werden soll, gibt Abg. Dr. Pohl (CDU) zu bedenken, ob in der Bestimmung nicht zum Ausdruck zu bringen sei, daß Ausnahmen von dem Versammlungsverbot vom Präsidenten im Benehmen mit dem Innenminister nur vor einer Versammlung ausgesprochen werden könnten; dies verlange die Effektivität des Bannmeilengesetzes. Vor einiger Zeit habe es den Fall gegeben, daß Demonstranten sich bereits innerhalb der Bannmeile befunden hätten, ohne daß das Gesetz angewandt worden wäre. Offenbar bedürfe es hier einer Klarstellung.

Der Auslegung Dr. Pohls pflichtet Ltd. Ministerialrat Krieg (Landtagsverwaltung) ausdrücklich bei. Eine Ausnahmegenehmigung könne allein vor einer Veranstaltung erteilt werden; mit dem Eindringen in die Bannmeile sei diese verletzt und der betreffende Straftatbestand erfüllt; dies könne der Präsident nicht rückgängig machen. Die Frage nach § 1 Abs. 2 stelle sich also bei Beantragung einer Versammlung oder eines Aufzuges, nicht erst zu einem späteren Termin.

In der Sache sei sich der Hauptausschuß einig, stellt der Vorsitzende fest; es bleibe nur zu überlegen, ob dies für die Zukunft unmißverständlich im Gesetzestext selbst oder in der Be-